

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen und Fraktionslose  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Dez. I Bürgermeister- und Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Bungarten	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 393
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77393
E-Mail-Adresse: g.bungarten@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: <a href="http://www.sankt-augustin.de">http://www.sankt-augustin.de</a>	
Besuchszeiten	
<b>Rathaus</b> montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	<b>Bürgerservice (Arztehaus)</b> montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB-BG.

Datum  
23.01.2017

## Beurlaubung Beigeordneter Lübken – Rolle der Kommunalaufsicht

Anfrage der SPD-Fraktion, Drucksachen-Nr.: 17/0032

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.01.2017	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

### Frage 1:

Der CDU-Fraktionsvorsitzende behauptet, dem GA gegenüber in einem Interview, dass es bereits am 2.11.2016 eine schriftliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht an die Stadt Sankt Augustin per E-Mail zu deren Rechtsauffassung zum gefassten Beschluss des Rates am 26.10.2016 gab. Stimmt diese Behauptung?

### Antwort:

Am 02.11.2016 ging eine Email der Kommunalaufsicht an den RD ein, in der darauf hingewiesen wurde, dass eine abschließende Bewertung des Sachverhaltes noch nicht möglich sei. In der gleichen Email wurde aber im Hinblick auf den Sonderurlaub mitgeteilt, dass die fragliche Vorschrift des § 34 Abs.1 der Urlaubs- und Freistellungsverordnung NRW nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei.

**Frage 2:**

Wenn Ja, weshalb wurden die Fraktionen des Rates über die schriftliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht per Email und deren Inhalt vom Bürgermeister nicht informiert? Woher wusste die CDU davon?

**Antwort:**

Eine Information der Fraktionen über diese Email vom 02.11.2016 erfolgte nicht, weil eine Bewertung des Sachverhalts ja noch ausstand (siehe Antwort zu 1). Die CDU hatte am 17.11.2016 eine Akteneinsicht beim RD und erlangte so Kenntnis über diese Email. Die SPD hatte in gleicher Sache bereits am 10.11.2016 eine Akteneinsicht.

**Frage 3:**

Wenn Ja, weshalb hat Bürgermeister Schumacher noch am Tag drauf, dem 3.11.2016, behauptet, er habe keinerlei schriftliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht erhalten?

**Antwort:**

Die Email vom 02.11.2016 ging an den RD. Der RD hat den BM sodann telefonisch über die Email informiert, aber auch auf die noch ausstehende schriftliche Bewertung hingewiesen. Aus diesem Grunde war die Aussage des BM, es läge noch keine schriftliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht vor, zutreffend.

**Frage 4:**

Die CDU behauptet öffentlich, die Stadtverwaltung habe einen Anruf aus dem Innenministerium von NRW erhalten, der zum Inhalt die Rechtsauffassung des Landes zum Ratsbeschluss vom 26.10.2016 hatte. Stimmt diese Behauptung?

**Antwort:**

Die Stadtverwaltung hat zu keinem Zeitpunkt mit dem Innenministerium telefoniert, die Informationen erfolgten in einem Telefonat des Bürgermeisters mit Herrn Carl vom Rhein-Sieg-Kreis.

**Frage 5:**

Auf welcher Grundlage hat die Stadtverwaltung die Rechtsauffassung des Innenministerium zur Rechtmäßigkeit des Beurlaubungsbeschlusses des Beigeordneten sich zu eigen gemacht und auf dessen Grundlage die Sitzungsvorlage für den 07.12.2016 erstellt?

**Antwort:**

Da das Innenministerium NRW gemäß § 3 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) die oberste Landesbehörde ist, wurde deren Rechtsauffassung gefolgt. Die Rechtsauffassung des Innenministeriums wurde von Herrn Carl (Rhein-Sieg-Kreis) in einem Telefonat mit dem Bürgermeister deutlich dargelegt.

**Frage 6:**

Welche Art der Kontaktaufnahme hat die Kommunalaufsicht gewählt, um die Stadt über die Rechtsauffassung zu informieren?

**Antwort:**

Es hat am 24.11.2016 ein Telefonat zwischen Herrn Carl und dem Bürgermeister stattgefunden.

**Frage 7:**

Nach Medienberichten hat die Bezirksregierung Köln öffentlich erklärt, die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises schriftlich über die rechtliche Bewertung des Innenministeriums NRW unterrichtet zu haben. Hat die Stadtverwaltung dieses Schriftstück erhalten?

**Antwort:**

Nein.

**Frage 8:**

Falls nicht: Wie bewertet die Verwaltung die Tatsache, dass der Kommunalaufsicht des Kreises wohl eine schriftliche Rechtsauffassung vorlag und diese wohl nicht an die Stadtverwaltung weitergeleitet hat?

**Antwort:**

In dem Telefonat zwischen Herrn Carl und dem Bürgermeister wurde seitens des Rhein-Sieg-Kreises die Aussage getroffen, es gäbe nichts Schriftliches.

**Frage 9:**

Stützt sich die Stadtverwaltung bei ihrer Rechtsauffassung für die Ratsvorlage auf eine schriftliche Begründung oder nur auf eine mündliche Information an die Stadt? Hat sie bei der Kommunalaufsicht um eine schriftliche Begründung gebeten?

**Antwort:**

Eine schriftliche Begründung wurde erbeten, ist aber mit der Begründung unterblieben, es läge auch von der Bezirksregierung nichts Schriftliches vor.

**Frage 10:**

Ist dem Bürgermeister bekannt, dass am 15.12.2016 der Städte- und Gemeindebund NRW die Mitteilung des Innenministeriums zu Sonderurlaub für kommunale Beamte veröffentlichte (erkennbarer Bezug zu Sankt Augustin)?

**Antwort:**

Ja.

**Frage 11:**

Wenn Ja, warum haben die Fraktionen diese Information seitens der Stadt ebenfalls nicht erhalten?

**Antwort:**

Zum einen sind diese Informationen durch die Ratsmitglieder selbst zugänglich (Homepage StGB) und zum anderen datiert die Mitteilung vom 15.12.2016 und somit eine Woche nach der Ratssitzung vom 07.12.2016, in der die Beschlüsse gefasst wurden.

**Frage 12:**

Welche Maßnahmen der GO kann der Bürgermeister als Vorsitzender des Rates ergreifen, wenn - wie geschehen - ein Ratsmitglied den Rat, öffentliche Behörden in die Nähe von unrechtmäßigen Handeln stellt (Bananenrepublik)?

**Antwort:**

Gemäß § 51 GO NRW eröffnet und schließt der Bürgermeister die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. In der Geschäftsordnung sind dann die einzelnen Ordnungsmaßnahmen genannt, wie beispielsweise zur Ordnung rufen oder Wortentzug.

Unter Ordnung in den Sitzungen, ist der störungsfreie Beratungs- und Sitzungsverlauf zu verstehen.

Durch den Redebeitrag der CDU wurde die Ordnung in der Sitzung jedoch nicht gestört, insoweit war ein Eingriff des Bürgermeisters als Sitzungsleitung nicht indiziert.

Der Begriff „Bananenrepublik“ taucht des Öfteren in politischen Diskussionen auf und in dem Wortbeitrag der CDU-Fraktion sind nach diesseitiger Auffassung auch keine Behörden in die Nähe unrechtmäßigen Handelns gebracht worden.

**Frage 13:**

Sieht der Bürgermeister den Tatbestand der üblen Nachrede oder Beleidigung für gegeben und wie wird er damit nun im Nachhinein umgehen? Weshalb hat der Bürgermeister nicht bereits in der Sitzung direkt eingegriffen?

**Antwort:**

Nein, derartige Straftatbestände sind nicht erfüllt, seitens des Bürgermeisters besteht kein Handlungsbedarf. Da die Sitzungsordnung zu keinem Zeitpunkt gefährdet war und es keinen persönlichen Angriff durch diese Aussage gab, ist die Sitzungsleitung durch den Bürgermeister nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher